
S 11 SF 826/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Weicht der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuungunsten des Antragstellers von dem Kostenantrag nach § 128 Abs. 1 BRAGO ab, muss er die Gründe mit begründetem Beschluss mitteilen.2. In Streitigkeiten über Leistungen der Pflegeversicherung nach den Pflegestufen ist grundsätzlich von einer erheblichen Bedeutung für den Betroffenen auszugehen.3. Nimmt der prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt ein "Teilanerkennntnis" an und erklärt den Rechtsstreit für erledigt, kommt eine Erhöhung der Gebühren nach § 116 Abs. 4 BRAGO nur in Betracht, wenn er ein besonderes Bemühen um eine außergerichtliche Erledigung an den Tag gelegt hat. Dies muss aus der Sitzungsniederschrift oder den Akten ersichtlich sein. Die Fertigung der Klagebegründung und Stellungnahmen auf gerichtliche Anfragen reicht hierfür nicht aus (vgl. BVerwG vom 4. Oktober 1985 - Az.: 8 C 68/83, BayVGH vom 14. Februar 1996 - Az.: 26 B 91.1092 und vom 2. Mai 1990 - Az.: 23 C 90.1087).
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 11 SF 826/04
Datum	18.12.2004

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 B 8/05 SF
Datum 05.04.2005

3. Instanz

Datum -

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 2. wird der Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen vom 18. Dezember 2004 aufgehoben und die der Beschwerdeführerin zu 1. aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung auf 505,00 EUR festgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 2. zurückgewiesen.

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin zu 1. wird zurückgewiesen.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Gründe:

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren für ein Verfahren vor der 11. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen (Az.: S 11 P 767/03) streitig, in dem die Klägerin Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch begehrt.

Deren Betreuerin erhob gegen den Widerspruchsbescheid der Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse in Thüringen vom 29. April 2003 beim Sozialgericht Klage. Am 17. Juni 2003 zeigten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin deren Vertretung unter Vorlage einer Vollmacht an und beantragten Akteneinsicht. Am 15. August 2003 begründete Rechtsanwalt R. die Klage und beantragte die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter seiner Beordnung. Am 18. August 2003 gingen beim Sozialgericht die Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und zusätzliche Unterlagen ein. Mit Schriftsätzen vom 20. Oktober und 5. Dezember 2003 sowie 2. Februar 2004 beantwortete die Beschwerdeführerin zu 1. Anfragen des Gerichts und bat unter dem 26. Februar 2004 um Bescheidung des PKH-Antrags. Mit Beschluss vom 1. März 2004 bewilligte das Sozialgericht der Klägerin PKH ohne Ratenzahlung und ordnete die Beschwerdeführerin zu 1. bei.

Mit Verfügung vom 19. März 2004 erkannte die Beklagte mit "Teilerkenntnis" Leistungen der Pflegestufe I ab 1. Februar 2003 und der Pflegestufe II ab 28. März 2003 an. Mit Schriftsatz vom 2. April 2004 nahm die Beschwerdeführerin zu 1. das Anerkenntnis für die Klägerin an und erklärte den Rechtsstreit für erledigt.

Am 26. April 2004 beantragte sie eine Kostenfestsetzung und -erstattung von 811,42 EUR (679,50 EUR nach § 116 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 2 BRAGO, 20,00 EUR

nach Â§ 26 BRAGO, 111,92 EUR nach Â§ 25 Abs. 2 BRAGO). Mit Anweisung vom 3. Mai 2004 verfiÄ¼gte der Urkundsbeamte der GeschÄ¼ftsstelle die Zahlung von 566,08 EUR. Auf dem Anweisungsformular kreuzte er folgenden Passus an: "Ein Abweichen von der MittelgebÄ¼hr ist hier nicht angezeigt, es handelt sich um ein durchschnittliches Verfahren". Eine Kopie des Formulars wurde Rechtsanwalt A. (Mitarbeiter der Kanzlei der BeschwerdefÄ¼hrerin zu 1.) mit Empfangsbekanntnis zugestellt.

Gegen die Festsetzung legte die BeschwerdefÄ¼hrerin zu 1. am 14. Mai 2004 "Beschwerde" ein und trug vor, der Rechtsstreit sei vergleichsweise beigelegt worden. Dies erhÄ¼he den GebÄ¼hrenrahmen. Angesichts der finanziellen Bedeutung der Angelegenheit (bereits angelaufene RÄ¼ckstÄ¼nde aufgrund von Leistungen des Pflegedienstes) und der Auseinandersetzung mit Ä¼rztlichen Berichten sei eine Ä¼ber der MittelgebÄ¼hr liegende GebÄ¼hr berechtigt. Der BeschwerdefÄ¼hrer zu 2. hat mit Schriftsatz vom 10. Juni 2004 eingewandt, angesichts einer leicht Ä¼berdurchschnittlichen Bedeutung der Sache und der weit unterdurchschnittlichen VermÄ¼gens- und EinkommensverhÄ¼ltnisse komme eine GebÄ¼hr von 468,00 EUR nach Â§ 116 Abs. 1 und 4 BRAGO in Betracht.

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2004 hat das Sozialgericht die Erinnerung zurÄ¼ckgewiesen. Der Rechtsstreit habe fÄ¼r die KlÄ¼gerin des Hauptsacheverfahrens allenfalls eine leicht Ä¼berdurchschnittliche Bedeutung gehabt. Mit der Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung bestreite diese in der Hauptsache nicht ihr Einkommen, da sie Ä¼ber eine ErwerbsunfÄ¼higkeitsrente von monatlich 687,96 EUR verfiÄ¼ge. Erst wenn durch die Dauerrente das Einkommen in der Hauptsache bestritten werde, sei nach der Rechtsprechung des 6. Senats des ThÄ¼ringer Landessozialgerichts (Beschluss vom 14. MÄ¼rz 2001 â Az.: [L 6 B 3/01 SF](#)) die HÄ¼chstgebÄ¼hr angemessen. Die EinkommensverhÄ¼ltnisse der KlÄ¼gerin seien unterdurchschnittlich.

Dagegen hat die BeschwerdefÄ¼hrerin zu 1. Beschwerde eingelegt und auf die finanziellen Schwierigkeiten der KlÄ¼gerin durch die Inanspruchnahme des Pflegedienstes und die daraus resultierende erhebliche Bedeutung hingewiesen.

Die BeschwerdefÄ¼hrerin zu 1. beantragt sinngemÄ¼ß,

den Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen vom 18. Dezember 2004 aufzuheben und die durch die Staatskasse zu zahlende GebÄ¼hr auf 811,42 EUR festzusetzen.

Der BeschwerdefÄ¼hrer zu 2. beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen vom 18. Dezember 2004 aufzuheben und die durch die Staatskasse zu zahlende GebÄ¼hr auf 393,82 EUR festzusetzen.

Nach seiner Ansicht war die anwaltliche TÄ¼tigkeit bzgl. Umfang und Schwierigkeit leicht unterdurchschnittlich. Eine ErhÄ¼hung der MittelgebÄ¼hr scheidet aus, da kein Vergleich geschlossen worden sei.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen (VerfÄ¼gung vom 11. Februar 2005) und sie dem ThÄ¼ringer Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Der Vorsitzende hat die Beteiligten mit VerfÄ¼gung vom 22. Februar 2005 u.a. darauf hingewiesen, dass Anhaltspunkte fÄ¼r eine besondere Mitwirkung der BeschwerdefÄ¼hrerin zu 1. am Zustandekommen des Anerkenntnisses nicht ersichtlich seien.

II.

Die Beschwerden sind zulÄ¼ssig.

Mit seinem Antrag im Schriftsatz vom 24. MÄ¼rz 2005 auf Verringerung der VergÄ¼tung (393,82 EUR gegenÄ¼ber 566,08 EUR) hat der BeschwerdefÄ¼hrer zu 2. eine eigenstÄ¼ndige zulÄ¼ssige Beschwerde eingelegt. Unerheblich ist, dass diese erst ca. drei Monate nach Zustellung des Beschlusses vom 18. Dezember 2004 eingelegt worden ist. Entgegen der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung im Beschluss des Sozialgerichts existiert keine Beschwerdefrist, denn Â§ 128 Abs. 4 Satz 2 der BundesgebÄ¼hrenordnung fÄ¼r Rechtsanwälte (BRAGO) verweist nicht auf Â§ 10 Abs. 3 Satz 3 BRAGO, in dem fÄ¼r die Einlegung der Beschwerde bei einer Wertfestsetzung fÄ¼r RechtsanwaltsgebÄ¼hren eine Zwei-Wochen-Frist genannt ist (vgl. u.a. SenatsbeschlÄ¼sse vom 12. Juli 2004 â Az.: [L 6 B 41/04 SF](#), 23. Februar 2004 â Az.: [L 6 B 54/03 SF](#), 17. Juli 2000 â Az.: [L 6 B 27/00 SF](#), 26. August 1999 â Az.: [L 6 B 44/99 SF](#) und 19. November 1999 â Az.: [L 6 B 47/99 SF](#); Hartmann, Kostengesetze, 32. Auflage 2003, Â§ 128 BRAGO Rdnr. 48). Der relevante Beschwerdegegenstand Ä¼bersteigt hier in beiden FÄ¼llen 50,00 EUR.

Die Beschwerde des BeschwerdefÄ¼hrers zu 2. ist teilweise begrÄ¼ndet, die der BeschwerdefÄ¼hrerin zu 1. ist unbegrÄ¼ndet.

Die aus der Landeskasse zu gewÄ¼hrende VergÄ¼tung wird nach Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BRAGO auf Antrag des Rechtsanwalts von dem Urkundsbeamten der GeschÄ¼ftsstelle des Gerichts des Rechtszuges festgesetzt. Weicht die Entscheidung zuungunsten von dem Antrag ab, mÄ¼ssen die GrÄ¼nde dem Antragsteller mit begrÄ¼ndetem Beschluss mitgeteilt werden (vgl. von Eicken in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, BundesgebÄ¼hrenordnung fÄ¼r Rechtsanwälte, 15. Auflage 2002, Â§ 128 Rdnr. 13; Hartmann, a.a.O., Â§ 128 Rdnr. 25). Die Zustellung der internen Bankanweisung an einen in derselben Kanzlei wie die BeschwerdefÄ¼hrerin zu 1. tÄ¼tigen Rechtsanwalt war zwar verfahrensfehlerhaft und die Vorinstanz hÄ¼tte den Urkundsbeamten der GeschÄ¼ftsstelle zur nachtrÄ¼glichen BegrÄ¼ndung in der Nichtabhilfeentscheidung auffordern kÄ¼nnen. Weitere Konsequenzen haben die Fehler aber nicht. Aus der Ankreuzung des Zusatzes auf dem Formular konnte die BeschwerdefÄ¼hrerin zu 1. zumindest in AnsÄ¼tzen die GrÄ¼nde fÄ¼r die KÄ¼rzung erkennen.

Nach Â§ 116 BRAGO i.d.F. bis 30. Juni 2004 erhÄ¼lt ein Rechtsanwalt in Verfahren vor dem Sozialgericht 50 bis 660 EUR (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) sowie in den Verfahren

des Absatzes 1 keine besonderen Gebührenerhöhrungen nach den §§ 23, 24 BRAGO (Absatz 4 Satz 1); die Hochstbetrage des Absatzes 1 erhohen sich stattdessen um 50 v.H. (Absatz 4 Satz 2). Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BRAGO erholt ein Rechtsanwalt fur die Mitwirkung beim Abschluss eines Vergleichs (§ 779 des Burgerlichen Gesetzbuchs – BGB –) funfzehn Zehntel der vollen Gebuhr (Vergleichsgebuhr); er erholt die Vergleichsgebuhr auch dann, wenn er nur bei den Vergleichsverhandlungen mitgewirkt hat, es sei denn, dass die Mitwirkung fur den Abschluss des Vergleichs nicht ursachlich war (§ 23 Abs. 1 Satz 2 BRAGO). Erledigt sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Zurucknahme oder nderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes, erholt der Rechtsanwalt, der bei der Erledigung mitgewirkt hat, nach § 24 BRAGO eine volle Gebuhr.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BRAGO bestimmt der Rechtsanwalt bei Rahmengebuhren die Gebuhr im Einzelfall unter Berucksichtigung aller Umstande, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tatigkeit sowie der Vermogens- und Einkommensverhaltnisses des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Ist die Gebuhr von einem Dritten – oder sinngema von einem Vergaltungsschuldner (vgl. u.a. Senatsbeschluss vom 12. Februar 2003 – Az.: [L 6 B 19/02 SF](#); LSG Schleswig-Holstein vom 13. Februar 1995 – Az.: [L 1 SK 1/92](#) in: Breithaupt 1995, 738, 739) – zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BRAGO).

Die rechtmaige Festsetzung der Gebuhren ist hufig schwierig. Die sinnvolle Festlegung eines bestimmten Betrags im Einzelfall (und ggf. die Feststellung der Unbilligkeit) wird jedoch durch die vom Gesetzgeber vorgegebenen festen Anhaltspunkte (Mindest-, Mittel- und Hochstgebuhr) sowie den von weiten Teilen der Rechtsprechung und Literatur akzeptierten Toleranzrahmen von bis zu 20 v.H. ermoglicht (vgl. u.a. BSG vom 26. Februar 1992 – Az.: [9a RVs 3/90](#), nach juris; Senatsbeschlusse vom 15. Juli 2004 – Az.: [L 6 B 25/04 SF](#), 23. Februar 2004, a.a.O., 8. Februar 2000 – Az.: [L 6 B 71/99 SF](#) und 21. April 1999 – Az.: [L 6 B 59/98 SF](#); Madert in Gerold/Schmidt/v.Eicken/Madert, a.a.O., § 12 Rdnr. 9).

Unter Berucksichtigung der Umstande des Einzelfalls war die von der Beschwerdefuhrerin zu 1. beantragte Gebuhr (566,06 EUR) unbillig im Sinne des § 12 Abs. 1 BRAGO. Sie bersteigt die angemessene Gebuhr um mehr als 20 v.H.

Schon ein einziger Umstand im Sinne des § 12 BRAGO kann ein Abweichen von der Mittelgebuhr rechtfertigen. Eine Automatik besteht nicht. Grundsatzlich kann ein im Einzelfall besonders ins Gewicht fallendes Kriterium die relevanten brigen Umstande kompensierend zuruckdrangen (sog. Kompensationstheorie; vgl. u.a. Senatsbeschlusse vom 6. Oktober 2000 – Az.: [L 6 B 47/00 SF](#), 17. Juli 2000, a.a.O., 17. Mai 1999 – Az.: [L 6 B 34/98 SF](#) in: E-LSG B-139).

Der Senat holt angesichts der Umstande des Falls eine Erohung der (nach dem

Einigungsvertrag i.V.m. Â§ 1 der ErmÃchtigungssatz-Anpassungsverordnung vom 15. April 1996 ([BGBl. I S. 604](#)) um 10 v.H. gekÃ¼rzten MittelgebÃ¼hr um 30 v.H. fÃ¼r angemessen (355,00 EUR /. 35,50 EUR = 319,50 EUR + 95,85 EUR = 415,35 EUR).

Die MittelgebÃ¼hr ist in ausgesprochenen NormalfÃllen ohne Besonderheiten und ohne Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit und bei durchschnittlichen VermÃ¶gensverhÃltnissen des KlÃgers, fÃ¼r die regelmÃÃig drei volle GebÃ¼hren anfallen, zu erstatten (vgl. u.a. SenatsbeschlÃ¼sse vom 8. Februar 2000, a.a.O. und vom 21. April 1999, a.a.O.; LSG Schleswig-Holstein vom 13. Februar 1995, a.a.O.; Hartmann, a.a.O., Â§ 116 BRAGO Rdnr. 7). Hier hatte der Rechtsstreit fÃ¼r die KlÃgerin aber eine Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung. Relevant sind hierfÃ¼r neben dem unmittelbaren Ziel der anwaltlichen TÃtigkeit auch weitere Auswirkungen auf die wirtschaftlichen VerhÃltnisse des Auftraggebers oder seine Stellung im Ã¶ffentlichen Leben, sein Ansehen, seinen Namen und die rechtliche und tatsÃchliche KlÃrung fÃ¼r andere FÃlle (vgl. SenatsbeschlÃ¼sse vom 6. Oktober 2000, a.a.O., 26. August 1999 â Az.: [L 6 B 44/99 SF](#); Madert in Gerold/Schmidt, a.a.O., Â§ 12 Rdnr. 11). In Streitigkeiten Ã¼ber Leistungen der Pflegeversicherung nach den Pflegestufen ist grundsÃtzlich von einer erheblichen Bedeutung fÃ¼r den Betroffenen auszugehen, denn es handelt sich um zusÃtzliche und beim Einkommen nicht zu berÃ¼cksichtigende Dauerleistungen. GrÃ¼nde fÃ¼r eine unterschiedliche Behandlung gegenÃ¼ber Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, bei denen der Senat dies bereits mehrfach bejaht hat (vgl. u.a. SenatsbeschlÃ¼sse vom 6. Oktober 2000, a.a.O., 20. April 2000 â Az.: [L 6 B 12/99 SF](#) in *JurBÃ¼ro* 2000, 79, 80 und 20. April 1999 â Az.: [L 6 B 38/98 SF](#)), sind nicht ersichtlich.

Nachdem die BeschwerdefÃ¼hrerin nicht die Erstattung der HÃ¶chstgebÃ¼hr begehrt hatte, kommt es nicht darauf an, ob durch diese Leistungen das Einkommen in der Hauptsache bestritten wird. Im Ã¼brigen hat der Senat diese Forderung niemals aufgestellt. Er hat lediglich entschieden, dass (jedenfalls) in FÃllen der Dauerrente eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung anzunehmen ist, wenn durch sie das Einkommen in der Hauptsache bestritten wird (vgl. u.a. BeschlÃ¼sse vom 12. Juli 2004, a.a.O., 14. MÃrz 2001 â Az.: [L 6 B 3/01 SF](#) in: [MDR 2002, 606](#) = [NJ 2002, 278](#) = NZS 2002, 49 = *JurBÃ¼ro* 2002, 420 und 6. Oktober 2000, a.a.O.). Daraus kann eine notwendige Voraussetzung fÃ¼r alle FÃlle nicht hergeleitet werden.

Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen TÃtigkeit waren hier als (noch) durchschnittlich einzuschÃtzen. Abzustellen ist auf die TÃtigkeit ab Einreichung des vollstÃndigen PKH-Antrags (vgl. Senatsbeschluss vom 15. Juli 2004 â Az.: [L 6 B 25/04 SF](#)) am 18. August 2003. In dieser Zeit fertigte die BeschwerdefÃ¼hrerin zu 1. vier â teilweise recht kurze â SchriftsÃtze. HierfÃ¼r waren ein eingehendes Aktenstudium und die Einarbeitung in medizinische Fragen notwendig. Einen Termin vor dem Sozialgericht musste sie nicht wahrnehmen.

Die bei der GewÃhrung von PKH grundsÃtzlich schlechten EinkommensverhÃltnisse rechtfertigen allein nicht, nur die MittelgebÃ¼hr zu

erstaten. Grundsätzlich können zwar bessere wirtschaftliche Verhältnisse eine höhere Vergütung und schlechtere wirtschaftliche Verhältnisse eine Mäßigung der Gebühr begründen (vgl. Madert in Gerold/Schmidt, a.a.O., Â§ 12 Rdnr. 14), eine automatische und schematische Reduzierung in jedem Fall entspricht aber nicht dem Sinn des Gesetzes (vgl. u.a. Senatsbeschlüsse vom 6. Oktober 2000, a.a.O., 26. April 1999 â Az.: [L 6 B 17/98 SF](#) und 20. April 1999 â Az.: [L 6 B 38/98 SF](#)). Das "billige Ermessen" verpflichtet grundsätzlich dazu, alle Umstände zu berücksichtigen. Anderenfalls könnte ein Rechtsanwalt bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe selbst in außergewöhnlich komplizierten Fällen nie den Höchstsatz erhalten.

Entgegen der Ansicht des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und der Vorinstanz kommt eine Erhöhung der Gebühr nach Â§ 116 Abs. 4 BRAGO nicht in Betracht. Das Hauptsacheverfahren wurde nicht durch einen materiell-rechtlichen Vergleich ([Â§ 779](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs â BGB -) erledigt ([Â§ 23 BRAGO](#)). Vielmehr erklärte die Beschwerdeführerin zu 1. nach Abgabe des "Teilerkenntnisses" der Beklagten den Rechtsstreit für erledigt. In dem damit vorliegenden Fall des Â§ 24 BRAGO wird von der herrschenden Meinung verlangt, dass der Rechtsanwalt ein besonderes Bemühen um eine außergerichtliche Erledigung an den Tag legt (vgl. BSG vom 22. Februar 1993 â Az.: [14b/4 Reg 12/91](#) m.w.N., nach juris; von Eicken in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a.a.O., Â§ 24 Rdnr. 7), was aus der Sitzungsniederschrift oder den Akten ersichtlich sein muss (vgl. Senatsbeschluss vom 18. April 2001 â Az.: [L 6 B 2/01 SF](#), a.a.O.). Dies ist hier nicht der Fall. Die Fertigung der Klagebegründung und der Stellungnahmen auf gerichtliche Anfragen war keine "Mitwirkung an der Erledigung" in diesem Sinne (h.M., vgl. BVerwG vom 4. Oktober 1985 â Az.: [8 C 68/83](#), BayVGH vom 14. Februar 1996 â Az.: [26 B 91.1092](#) und vom 2. Mai 1990 â Az.: [23 C 90.1087](#), alle nach juris; a.M. vgl. Zusammenfassung bei von Eicken in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a.a.O., Â§ 24 Rdnr. 7). Diese Tätigkeiten werden mit der Gebühr nach Â§ 116 Abs. 1 BRAGO abgegolten.

Zusätzlich zu erstaten sind die Postgebühren nach Â§ 26 BRAGO und die Mehrwertsteuer nach Â§ 25 BRAGO.

Damit werden folgende Kosten erstattet: Rechtsanwaltsgebühren nach Â§ 116 Abs. 1 BRAGO 415,35 EUR Auslagen 20,00 EUR 435,35 EUR MWSt 69,65 EUR Insgesamt 505,00 EUR

Der Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#), Â§ 128 Abs. 4 Satz 3 BRAGO).

Erstellt am: 09.08.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024